

vereine usw. auf, bis wohl in Anlehnung an Pescheks Geschichte von Zittau zuletzt auf 16 Seiten (13,7%) die großen Ortsbühne in auswärtigen Ämtern ohne jede Auswahl in ihrer Bedeutung für die „Ortsgeschichte“ sich in spaltenlangen Lebensbeschreibungen sonnen können. Denn: die meisten leben jetzt noch als Sekretäre usw.

Da die Absicht besteht, auch anderorts Vorgeschichten erscheinen zu lassen, glaubt der Verfasser einer selbstverständlichen Pflicht Genüge zu leisten, wenn er oben an einer solchen den inneren Aufbau notdürftig kritisiert. Noch im Laufe dieses Jahres sollen „Heimatgeschichtliche Dorfstudien aus dem sächsischen Waldgebiet“ erscheinen und unter anderem die innere Notwendigkeit folgender Stoffgliederung der Vorgeschichte nachgewiesen werden:

1. Landschaftlicher Rahmen des Ortes,
2. geographisch-klimatische Vorbedingungen,
3. siedlungsgeographische Vorgänge,
4. wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung,
5. verfassungsgeschichtliche Entwicklung,
6. kulturelle Verhältnisse,
7. der Ort im Spiegel der deutschen Geschichte.

Dabei muß möglichst ein Kapitel sich innerlich auf das andere aufbauen. Für die Lausitzer Vorschristen ist es unerlässlich, sich neben den wissenschaftlichen Einzelstudien in Zeitschriften (Neues Lausitzer Magazin usw.) vor allem die zusammenfassenden Schriften von Seeliger und Frenzel vor Abfassung ihrer Werke anzusehen. Unbedingt gehören aber zur Chronik eine Plankarte, eine Flurnamensammlung, statistische Übersichten. Der Verfasser Laschajchel hätte in den vorhandenen Großschönauer und Seiffenhensdorfer Chroniken gute Vorbilder zur Verfügung gehabt. Im Interesse gediegener Heimatsforschung und nicht zuletzt im Interesse des lesenden Publikums ist jedem Vorschristen zu raten, sich an bekannte Historiker zu wenden, die ohne Ausnahme gern Winke zur Stoffforschung, -sammlung und -bearbeitung geben werden.

Dr. Langer-Großschönau.

Vorfrühling

(Landesverein Sächsischer Heimatschutz)

Ein sonniger Nachmittag lockt uns in die freie Natur. Die meisten Laubbäume halten trotz des oft so milden Wetters ihre Knospen noch fest geschlossen. Bei wenigen früh sich entwickelnden Sträuchern drängen aber schon die Blätter durch die Schuppen. Frühblüher trifft man schon öfter an. Daß Weiden ihre Rätzchen schon in den ersten Monaten des Jahres zeigen, ist keine Seltenheit, daß sie aber schon vor Mitte Februar wie mit silbernen Perlen überschüttet erscheinen, wie dieses Jahr, dürfte eine Besonderheit sein. Dieser weit vorgeschrittene Austrieb läßt auf ein zeitiges Erscheinen der gelben Staubbeutel hoffen, wenn bis dahin nicht unvernünftige „Naturfreunde“, den polizeilichen Bestimmungen entgegen, die ersten Geschenke der Mutter Natur hinweggehamstert haben. — Seine Freude am zeitigen Frühjahr tut in geradezu rührender Weise der Haselstrauch kund. Lang und gelb hängen seine Rätzchen von den leicht im Zick-Zack gebogenen Zweigen; im noch kahlen lichten Walde ein herrlicher Anblick. Vielleicht haben unsere Voreltern, die ein viel offeneres Auge für die Natur hatten, aus diesem zarten Schleier den Mantel der Elfenkönigin gemacht. Und o Wunder! Feiner Staub entfliegt den Rätzchen bei leichtester Berührung, eine Erscheinung, die sonst erst im März erwartet werden kann. Die unzähligen, vom Winde getragenen Staubkörner suchen die weiblichen Blüten der Hasel, die auch am selben Strauche sitzen, aber ganz anders aussehen. Sie gleichen den Blattknospen, aber aus der Spitze schauen feine, rote Fäden. Erst nach aufmerksamem Suchen findet man sie. Aber dann entzücken uns ihre Zierlichkeit und ihr leuchtendes Purpurrot. Die Fäden sind die Narben, während sich im Innern der Knospe später die Haselnüsse ent-

wickeln, die aber ein gewöhnlicher Mensch nie ernten kann, weil sie die viel häufigeren ungewöhnlichen schon vorher brechen. Auch die ersten Frühlingsblumen zeigen sich schon. Am Rande des rauschenden Baches erheben sich die gedrungenen Blütentrauben der weißen und roten Pestwurz, die den Blättern zuvorkommen, welche später die Uferländer weithin säumen. Diese sind den meisten bekannt, da sie durch ihre Größe und die eigenartig eckige Form auffallen. Zur Zeit der Blüte kommen aber nur wenige Wanderer ins stille Tal. Die gelblichen oder trüb-purpurnen korbformigen Blütenstände sitzen an kurzer Achse, die sich bei der roten Art später streckt, wenn die weißen Haarkronen der Früchte erscheinen. Die Pflanzen verdienen Schonung, da sie ohnehin schon immer weiter ins Gebirge hinaufgedrängt werden, vor allem die weiße Art. — Der schönste Frühblüher ist aber unstreitig das Leberblümchen, das an sonnigen Stellen jetzt schon seine blauen Sterne entfaltet, die über rosa bis weiß variieren können. Sie entbehren deshalb keineswegs des Schmuckes, der ihnen zuteil wird durch den weißen Ring der Staubgefäße, der das grüne Stempelköpfchen umschließt. Die tief dreilappigen, langgestielten Blätter, deren Form allenthalben bekannt ist, entwickeln sich erst später zu voller Größe. Die wilden Bestände des Leberblümchens finden sich in ganz Sachsen mit Ausnahme des obersten Erzgebirges zerstreut dort, wo Gebüsche und Laubwälder sind, gehen aber leider recht sehr zurück. Es dürfte darum den Spaziergängern kein allzugroßes Opfer sein, wildwachsende Pflanzen stehen zu lassen, zumal ja Leberblümchen sich leicht in Gärten ziehen lassen.

Amtlich

Schutz der Weidenkätzchen

1. Nach dem Forst- und Feldstrafgesetz vom 26. Februar 1909 (S. und B.-Bl. S. 277) §§ 6 fg. wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder mit Haftstrafe bestraft, wer aus dem Walde, vom Felde oder aus Gärten Weidenkätzchen entwendet. Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten tritt u. a. ein, wenn die Tat zum Zwecke der entgeltlichen Veräußerung des Entwendeten begangen worden ist. Auch die vorfällige Beschädigung von Weiden wird bestraft.

In Ergänzung dieser Vorschriften, die den notwendigen Rücksichten auf Pflanzenschutz, Bienenzucht und Volksernährung nicht ausreichend gerecht werden, wird das gewerbsmäßige Feilbieten, Versenden, Verkaufen sowie das sonstige Veräußern von Weidenkätzchen oder Rätzchen tragenden Zweigen der Weide verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bedroht.

Diese Strafe trifft auch denjenigen, der einen erlaubten Erwerb der Weidenkätzchen nicht nachweisen kann.

2. Das Verbot bezweckt vornehmlich den Schutz der wildwachsenden Weidenkätzchen und erstreckt sich nicht auf die in Handelsgärtnereien zum Schnitt angepflanzten und gezogenen Weiden. Wer derart gezogene Weidenkätzchen aus Handelsgärtnereien bezogen hat, feilbietet und veräußert, muß im Besitz eines schriftlichen Ausweises über den Erwerb vom Handelsgärtner sein. Der Ausweis muß vom Gemeinderat der Niederlassung des Handelsgärtners beglaubigt sein und außer dem Zeitpunkte des Erwerbes auch die Menge der erworbenen Weidenkätzchen angeben.

3. Die Polizeibeamten sind anzuweisen, Blumengeschäfte, Verkaufsstände (z. B. in Markthallen) und Straßenhändler scharfer Aufsicht zu unterziehen. Jeder Fall, in dem ein erlaubter Erwerb der Weidenkätzchen nicht nachgewiesen werden kann, ist zur Anzeige zu bringen.

Die Verordnung vom 15. März 1919 (Sächs. Staatsztg. Nr. 61) findet hierdurch ihre Erledigung.

Dresden, den 12. Februar 1925.

Ministerium des Innern.

Aus unseren Vereinen

Reichenbach. Die Vereinigung für Heimatkunde hielt am 15. Februar eine Versammlung ab, bei der Herr Studiendirektor Bode über „Deutsche Namenkunde“ sprach.